



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster  
Der Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 22. März 2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster am 26. Mai 2019 zugelassen:

#### Wahlkreis I

##### 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1. Lehmann, Thomas, Geburtsjahr 1969, selbst. Tischlermeister, Uebigau-Wahrenbrück
2. Schülzchen, Cornelia, Geburtsjahr 1952, selbstständig, Schlieben
3. Koch, Tilo, Geburtsjahr 1967, Autohändler, Falkenberg/Elster
4. Lürding, Dennis, Geburtsjahr 1976, Referent Bundestag, Hohenbucko
5. Oecknigk, Michael, Geburtsjahr 1959, Bürgermeisteri. R., Herzberg (Elster)
6. Karl, Rüdiger, Geburtsjahr 1969, Architekt, Schönewalde
7. Ulewski, Ralph, Geburtsjahr 1964, Studienrat, Uebigau-Wahrenbrück
8. Suske, Marko, Geburtsjahr 1970, Familientherapeut, Schlieben
9. Münch, Thomas, Geburtsjahr 1965, Betriebsleiter, Uebigau-Wahrenbrück
10. Dunkel, Patrick, Geburtsjahr 1978, Bankkaufmann, Falkenberg/Elster
11. Herrmann, Kurt, Geburtsjahr 1943, stellv. Landrat i. R., Falkenberg/Elster
12. Eckhardt, Henryk, Geburtsjahr 1988, Fertigungsleiter, Uebigau-Wahrenbrück
13. Philipp, Brigitte, Geburtsjahr 1949, Dipl.-Sozialpädagogin, Kremitzau
14. Kluge, Marion, Geburtsjahr 1963, Dipl.-Sozialarbeiterin, Uebigau-Wahrenbrück
15. Runge, Jens, Geburtsjahr 1980, Verwaltungsfachwirt, Uebigau-Wahrenbrück
16. Winzer, Martin, Geburtsjahr 1987, Verwaltungsbetriebswirt, Falkenberg/Elster
17. Matschke, Gerd, Geburtsjahr 1960, Luftsicherheitskontrollkraft, Kremitzau
18. Hirrle, Alexander, Geburtsjahr 1987, Schornsteinfeger, Herzberg (Elster)
19. Münzer, Markus, Geburtsjahr 1982, Koch, München, Uebigau-Wahrenbrück
20. Lubk, Hans-Ulrich, Geburtsjahr 1944, Dipl.-Agraringenieur, Bad Liebenwerda
21. Gantke, Holger, Geburtsjahr 1960, Kfz-Meister, Tröbitz

22. Mowschek, Chris, Geburtsjahr 1990, Monteur, Uebigau-Wahrenbrück
23. Prof. Dr. Zug, Sebastian, Geburtsjahr 1976, Hochschullehrer, Schlieben
24. Pille, Siegmund, Geburtsjahr 1955, Rentner, Uebigau-Wahrenbrück
25. Hentschel, Wilfried, Geburtsjahr 1941, Rentner, Uebigau-Wahrenbrück

##### 2 DIE LINKE – DIE LINKE

1. Birnbaum, Aaron, Geburtsjahr 2000, Absolvent FHR, Schönewalde
2. Hapich, Dittgard, Geburtsjahr 1957, Sozialmanagerin, Uebigau-Wahrenbrück
3. Doil, Elke, Geburtsjahr 1959, Freiberuflerin, Herzberg (Elster)
4. Behr, Tobias, Geburtsjahr 1963, Diplom oec., Herzberg (Elster)
5. Böck, Cornelia, Geburtsjahr 1960, Agrar-Ingenieurin, Herzberg (Elster)
6. Lorenz, Vinzenz, Geburtsjahr 1980, Molkereimeister, Lebusa
7. Simon, Viola, Geburtsjahr 1958, FA Garten-/Landschaftsbau, Falkenberg/Elster
8. Gebauer, Frank, Geburtsjahr 1962, Betonfacharbeiter, Herzberg (Elster)

##### 3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

1. Nauck, Sandra, Geburtsjahr 1974, Rechtsanwältin, Herzberg (Elster)
2. Ulbricht, Holger, Geburtsjahr 1961, Elektromonteur, Falkenberg/Elster
3. Krause, Stefanie, Geburtsjahr 1986, selbst. Versicherungskauffrau, Herzberg (Elster)
4. Schwebs, Axel, Geburtsjahr 1974, Betriebswirt, Falkenberg/Elster
5. Wagenmann, Stefan, Geburtsjahr 1961, Angestellter, Falkenberg/Elster
6. Lehmann, Marco, Geburtsjahr 1986, selbst. Elektromeister, Falkenberg/Elster
7. Gaudlitz, Mario, Geburtsjahr 1965, Sozialarbeiter, Falkenberg/Elster
8. Barth, Uwe, Geburtsjahr 1968, EU-Rentner, Herzberg (Elster)
9. Gräfe, Marcus, Geburtsjahr 1990, Assistenz der Geschäftsführung, Kremitzau
10. Diecke, Sören, Geburtsjahr 1968, Elektromeister, Falkenberg/Elster
11. Gaudlitz, Atreju, Geburtsjahr 1999, Schüler, Falkenberg/Elster
12. Kuhlmann, Christoph, Geburtsjahr 1985, Lehrer, Falkenberg/Elster

#### 4 Wählergruppe Landwirtschaft, Umwelt und Natur Elbe-Elster – WG LUN

1. Höhne, Dorsten, Geburtsjahr 1962, Landwirt, Herzberg (Elster)
2. Schemmel, Marie, Geburtsjahr 1988, Landwirtin, Kremtzaue
3. Lehmann, Michael, Geburtsjahr 1963, Landwirt, Hohenbucko
4. Dolata, Heidrun, Geburtsjahr 1965, Landwirtin, Herzberg (Elster)
5. Hartmann, Marco, Geburtsjahr 1979, Landwirt, Uebigau-Wahrenbrück
6. Quoos, Jutta, Geburtsjahr 1957, Landwirtin, Schönewalde
7. Hagen, David, Geburtsjahr 1982, Landwirt, Fichtwald
8. van Riesen, Thomas, Geburtsjahr 1980, Landwirt, Uebigau-Wahrenbrück
9. Wartenburger, Birgit, Geburtsjahr 1955, Ökonomin, Herzberg (Elster)
10. Kestin, Dieter, Geburtsjahr 1940, Landwirt i. R., Falkenberg/Elster
11. Löwe, Hansgeorg, Geburtsjahr 1943, Landwirt i. R., Falkenberg/Elster
12. Pösch, Kornelia, Geburtsjahr 1959, Sekretärin, Uebigau-Wahrenbrück
13. Stahr, Manfred, Geburtsjahr 1957, Landwirt, Uebigau-Wahrenbrück
14. Höppner, Steffen, Geburtsjahr 1966, Landwirt, Uebigau-Wahrenbrück

#### 5 Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler – BVB / FREIE WÄHLER

- Bürger für Elsterwerda (BfE)
  - Unabhängige Bürger Finsterwalde (UBF)
  - FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
  - Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
  - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER)
1. Bawey, Stephan, Geburtsjahr 1988, Freiberufler, Falkenberg/Elster
  2. Richter, Peter, Geburtsjahr 1963, Diplom-Verwaltungswirt, Herzberg (Elster)
  3. Pelz, Lothar, Geburtsjahr 1956, Arzt, Falkenberg/Elster
  4. Schindler, Silvio, Geburtsjahr 1983, selbstständig, Finsterwalde
  5. Werner, Heinz, Geburtsjahr 1936, Dachdeckermeister, Elsterwerda
  6. Saul, Andrea, Geburtsjahr 1958, Elektromonteurin, Elsterwerda
  7. Nowak, Kathrin, Geburtsjahr 1972, Betriebskostenbuchhalterin, Falkenberg/Elster

#### 6 Freie Demokratische Partei – FDP

1. Hartenstein, Ulrich, Geburtsjahr 1951, Architekt, Herzberg (Elster)
2. Becker, Ernst, Geburtsjahr 1955, Lehrer i. R., Uebigau-Wahrenbrück
3. Melchert, Jörg, Geburtsjahr 1962, Angestellter, Falkenberg/Elster

#### 8 Alternative für Deutschland – AfD

1. Wenzel, Günter, Geburtsjahr 1956, Diplom-Ingenieur, Fichtwald
2. Schober, Andreas, Geburtsjahr 1962, Kaufmann, Bad Liebenwerda
3. Wyczisk, Christina, Geburtsjahr 1955, Rentnerin, Schönewalde
4. Wyczisk, Karsten, Geburtsjahr 1955, Handelsvertreter, Schönewalde

5. Knoblich, Gerd, Geburtsjahr 1981, Steuerfachangestellter, Uebigau-Wahrenbrück
6. Terne, Michael, Geburtsjahr 1962, Versicherungsfachmann, Bad Liebenwerda

#### 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90

1. Rockland, Ingo, Geburtsjahr 1972, Bauingenieur (FH), Schönewalde
2. Lehmann, Lutz, Geburtsjahr 1968, selbstständig, Falkenberg/Elster
3. Altmann, Thorsten, Geburtsjahr 1965, Gastronom, Schönewalde
4. Lehmann, Dieter, Geburtsjahr 1938, Rentner, Falkenberg/Elster
5. Siemon, Hartmut, Geburtsjahr 1950, Unternehmensberater, Bad Liebenwerda

#### 10 Wählergruppe Herzberg Zählt – HZ

1. Kiepisch, René, Geburtsjahr 1977, Bauingenieur, Herzberg (Elster)
2. Lehmann, Frank, Geburtsjahr 1975, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Herzberg (Elster)
3. Jacobi, Ines, Geburtsjahr 1968, Lehrerin, Herzberg (Elster)
4. Kruk, René, Geburtsjahr 1981, Gruppenleiter WfbM, Herzberg (Elster)
5. Schulze, Sören, Geburtsjahr 1978, Kaufmännischer Angestellter, Herzberg (Elster)
6. Kunde, René, Geburtsjahr 1979, Notfallsanitäter, Herzberg (Elster)
7. Hammer, Marco, Geburtsjahr 1973, selbstständig, Herzberg (Elster)
8. Lehmann, Ulf, Geburtsjahr 1973, Elektromeister, Herzberg (Elster)
9. Marke, Michael, Geburtsjahr 1983, Teamleiter Reha, Herzberg (Elster)
10. Rindt, Sibylle, Geburtsjahr 1971, Krankenschwester, Herzberg (Elster)
11. Voigt, Christian, Geburtsjahr 1977, Regulierungsbeauftragter, Herzberg (Elster)

#### 11 Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

1. Theer, Doris-Ramona, Geburtsjahr 1961, Gaststättenfacharbeiterin, Finsterwalde

#### 12 Ländliche - Wählergruppe - Kreisstadt Herzberg – LWG

1. Rothaug, Gerd, Geburtsjahr 1960, Kaufmann, Herzberg (Elster)
2. Ebenroth, Dirk, Geburtsjahr 1967, Meister, Herzberg (Elster)
3. Boche, Helmut, Geburtsjahr 1947, Rentner, Herzberg (Elster)
4. Ott, Jens, Geburtsjahr 1973, Fachbereichsleiter Häusliche Pflege, Herzberg (Elster)
5. Köhler, Regina, Geburtsjahr 1955, Rentnerin, Herzberg (Elster)
6. Dr. Ebenroth, Günter, Geburtsjahr 1934, Arzt, Herzberg (Elster)
7. Franke, Kersten, Geburtsjahr 1954, Grundstücksmakler, Herzberg (Elster)
8. Schulze, Patrick, Geburtsjahr 1979, Geschäftsführer, Herzberg (Elster)
9. Hensel, Matthias, Geburtsjahr 1966, Lagerist, Herzberg (Elster)
10. Mäthe, Dirk, Geburtsjahr 1968, Maurermeister, Herzberg (Elster)
11. Grundmann, Cordula, Geburtsjahr 1973, selbstständig, Herzberg (Elster)
12. Mailick, Constanze, Geburtsjahr 1953, Förderschullektorin a. D., Herzberg (Elster)
13. Seidlitz, Sven, Geburtsjahr 1973, Rettungsassistent, Herzberg (Elster)

14. Pisk, Holger, Geburtsjahr 1967, selbstständiger Berufskraftfahrer, Herzberg (Elster)
15. Jankowski, Matthias, Geburtsjahr 1969, Elektromonteur, Herzberg (Elster)
16. Kukla, Andrea, Geburtsjahr 1962, Tiefbauingenieurin, Herzberg (Elster)
17. Ulrich, Gustav, Geburtsjahr 1943, Rentner, Herzberg (Elster)
18. Richter, Mario, Geburtsjahr 1971, Dreher, Herzberg (Elster)
19. Johl, Rolf, Geburtsjahr 1958, Heizungsinstallateur, Herzberg (Elster)
16. Zander, Rainer, Geburtsjahr 1952, Dipl.-Mathematiker, Elsterwerda
17. Diecke, Gabriele, Geburtsjahr 1949, Stadtplanerin, Bad Liebenwerda
18. Müller, Gunter, Geburtsjahr 1954, Industrieschmied, Hohenleipisch
19. Lange, Roland, Geburtsjahr 1983, Nachhilfelehrer, Plessa
20. Ansorge, Fred, Geburtsjahr 1979, Zimmerermeister, Röderland
21. Schlegel, Sophie, Geburtsjahr 1996, Lehrerin, Elsterwerda

### 13 Unabhängige Wählergemeinschaft Elbe-Elster – UWG

1. Schülzke, Iris, Geburtsjahr 1959, Diplom-Ingenieurin (FH), Schlieben
2. Riethdorf, Evamaria, Geburtsjahr 1956, Freiberufliche Erzieherin, Schönewalde
3. Wagner, Klaus, Geburtsjahr 1968, Landwirt, Schönewalde
4. Weinert, Helga, Geburtsjahr 1949, Ökonomin, Schönewalde
5. Kapusta, Olaf, Geburtsjahr 1968, selbst. Gastronom, Herzberg (Elster)
6. Dähne, Renate, Geburtsjahr 1952, Krankenschwester, Kremitzau
7. Kühler, Steffen, Geburtsjahr 1978, Unternehmer, Falkenberg/Elster
8. Große, Herta Bianka, Geburtsjahr 1954, Chemieingenieurin, Schönewalde
9. Hoffmann, Vroni, Geburtsjahr 1967, Versicherungsmitarbeiterin, Uebigau-Wahrenbrück
10. Löser, Rosita, Geburtsjahr 1953, Versicherungskauffrau, Kremitzau
11. Gielow, Annekatrin, Geburtsjahr 1989, Technische Zeichnerin, Uebigau-Wahrenbrück
12. Bommel, Annegret, Geburtsjahr 1953, Rentnerin, Kremitzau

## Wahlkreis II

### 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1. Dr. Rick, Sebastian, Geburtsjahr 1983, Historiker, Gröden
2. Lubk, Ute, Geburtsjahr 1967, Erzieherin, Bad Liebenwerda
3. Beckstein, Rico, Geburtsjahr 1970, Handwerksmeister, Röderland
4. Heischmann, Götz, Geburtsjahr 1969, Kaufmann, Mühlberg/Elbe
5. Bartzsch, Waldemar, Geburtsjahr 1947, Rentner, Merzdorf
6. Deutschmann, Siegfried, Geburtsjahr 1943, Rentner, Elsterwerda
7. Ehring, Martin, Geburtsjahr 1980, Geschäftsführer, Bad Liebenwerda
8. Heinicke, Gottfried, Geburtsjahr 1956, Haustechniker, Plessa
9. Pfützner, Frank, Geburtsjahr 1959, Dipl.-Ingenieur, Gorden-Staupitz
10. Hentschel, Hagen, Geburtsjahr 1965, Pensionär, Bad Liebenwerda
11. Schlegel, Claudia, Geburtsjahr 1966, Lehrerin, Elsterwerda
12. Bodack, René, Geburtsjahr 1973, Kaufmann, Großthiemig
13. Hanus, Hubert, Geburtsjahr 1952, Rentner, Flurweg 3, 04910 Elsterwerda
14. Schober, Jürgen, Geburtsjahr 1961, Kriminalbeamter, Röderland
15. Jahn, Günter, Geburtsjahr 1962, Koch, Mühlberg/Elbe

22. Mühlnickel, Jens, Geburtsjahr 1985, Mitarbeiter MdL, Hirschfeld
23. Kummer, Christiane, Geburtsjahr 1983, Bürokauffrau, Finsterwalde
24. Reimschüssel, Sybille, Geburtsjahr 1969, Geschäftsführerin, Finsterwalde
25. Richter, Frank, Geburtsjahr 1961, Angestellter, Finsterwalde

### 2 DIE LINKE – DIE LINKE

1. Pfützner, Joachim, Geburtsjahr 1948, Lehrer, Röderland
2. Sieber, Claudia, Geburtsjahr 1971, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Bad Liebenwerda
3. Dietze, Cornelia, Geburtsjahr 1955, Lehrerin, Bad Liebenwerda
4. Blaas, Hubert, Geburtsjahr 1959, Versicherungsfachmann, Bad Liebenwerda
5. Jopp, Marcus, Geburtsjahr 1997, Bankkaufmann, Elsterwerda
6. Raum, Bernd, Geburtsjahr 1946, Ingenieur, Elsterwerda
7. Andrack, Helmut, Geburtsjahr 1939, Rentner, Bad Liebenwerda
8. Koj, Matthias, Geburtsjahr 1978, Lokrangierführer, Röderland
9. König, Gerd, Geburtsjahr 1951, Rentner, Elsterwerda
10. Mauer, Stephan, Geburtsjahr 1999, Industriemechaniker, Hohenleipisch

### 3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

1. Richter, Klaus, Geburtsjahr 1947, Diplom-Ingenieur, Elsterwerda
2. Dr. Spillecke, Jürgen, Geburtsjahr 1948, Werkzeugmacher, Röderland
3. Lax, Harald, Geburtsjahr 1940, Diplom-Ingenieur, Bad Liebenwerda
4. Weidhaas, Peggy, Geburtsjahr 1967, Diplom-Betriebswirtin (FH), Elsterwerda
5. Martersteig, Reiner, Geburtsjahr 1971, techn. Mitarbeiter, Röderland
6. Bleifuß, Volkmar, Geburtsjahr 1948, Rentner, Plessa
7. Stroisch, Eberhard, Geburtsjahr 1951, Unternehmensberater, Gröden
8. Schumann, Lutz, Geburtsjahr 1960, Maschinenbauingenieur, Hohenleipisch
9. Jahn, Michaela, Geburtsjahr 1979, Angestellte, Elsterwerda
10. Wickfeld, Fred, Geburtsjahr 1949, Rentner, Gorden-Staupitz
11. Richter, Helmut, Geburtsjahr 1962, Ingenieur, Elsterwerda
12. Greiner, Thomas, Geburtsjahr 1964, Bäckermeister, Elsterwerda
13. Schmetzer, Michael, Geburtsjahr 1982, selbstständig, Hohenleipisch
14. Fiala, Roland, Geburtsjahr 1947, Rentner, Elsterwerda

#### 4 Wählergruppe Landwirtschaft, Umwelt und Natur Elbe-Elster – WG LUN

1. Gliemann, Uve, Geburtsjahr 1957, Landwirt, Mühlberg/Elbe
2. Käseberg, Sonja, Geburtsjahr 1988, Landwirtin, Mühlberg/Elbe
3. Dietrich, Waldemar, Geburtsjahr 1952, Landwirt, Röderland
4. Glowacki, Martina, Geburtsjahr 1961, Landwirtin, Hirschfeld
5. Schubert, Matthias, Geburtsjahr 1961, Landwirt, Plessa
6. Kohlhoff, Kerstin, Geburtsjahr 1969, Landwirtin, Bad Liebenwerda
7. Ziegenbalg, Gerd, Geburtsjahr 1963, Landwirt, Großthiemig
8. Bergmann, Michael, Geburtsjahr 1979, Landwirt, Merzdorf
9. Bielagk, Horst, Geburtsjahr 1954, Landwirt, Bad Liebenwerda

#### 5 Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler – BVB / FREIE WÄHLER

- Bürger für Elsterwerda (BfE)
  - Unabhängige Bürger Finsterwalde (UBF)
  - FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
  - Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
  - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)
1. Franke, Andreas, Geburtsjahr 1970, Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), Elsterwerda
  2. Kümmel, Sylvia, Geburtsjahr 1950, Rentnerin, Hohenleipisch
  3. Gehre, Rene, Geburtsjahr 1967, Unternehmer, Elsterwerda
  4. Lorenz, Brigitte, Geburtsjahr 1949, Rentnerin, Plessa
  5. Hornig, Peter, Geburtsjahr 1959, Künstler, Elsterwerda
  6. Müller, Daniela, Geburtsjahr 1962, Produktionshelferin, Elsterwerda
  7. George, Gerhard, Geburtsjahr 1938, Rentner, Hohenleipisch
  8. Richter, Andreas, Geburtsjahr 1957, Busfahrer, Elsterwerda
  9. Kümmel, Hartmut, Geburtsjahr 1943, Rentner, Hohenleipisch
  10. Alsdorf, Mike, Geburtsjahr 1970, selbstständig, Elsterwerda
  11. Werner, Jörg, Geburtsjahr 1962, Dachdecker, Elsterwerda
  12. Saul, Enrico, Geburtsjahr 1985, Elektronikingenieur, Elsterwerda
  13. Beilich, Wolfgang, Geburtsjahr 1947, Rentner, Hohenleipisch
  14. Bernhardt, Peter, Geburtsjahr 1943, Rentner, Elsterwerda
  15. Hornig, Iris, Geburtsjahr 1960, Lehrerin, Elsterwerda
  16. Laspe, Dewid, Geburtsjahr 1977, Historiker, Elsterwerda

#### 6 Freie Demokratische Partei – FDP

1. Schwinghoff, Anja, Geburtsjahr 1982, Dipl.-Kauffrau, Bad Liebenwerda
2. Leske, Donald, Geburtsjahr 1954, Dipl.-Verwaltungswirt, Uebigau-Wahrenbrück
3. Mietsch, Monika, Geburtsjahr 1953, Verwaltungsangestellte, Falkenberg/Elster

#### 8 Alternative für Deutschland – AfD

1. Ehrling, Helfried, Geburtsjahr 1951, Diplom-Ingenieur, Elsterwerda

2. Lentzsch, Matthias, Geburtsjahr 1969, Raumausstatter, Hohenleipisch
3. Schurig, Norbert, Geburtsjahr 1957, Elektroingenieur, Bad Liebenwerda
4. Voigt, Werner, Geburtsjahr 1958, Werkstoffprüfer, Elsterwerda
5. Nothing, Volker, Geburtsjahr 1965, Industriemechaniker, Elsterwerda
6. Nußbeck, Siegfried, Geburtsjahr 1960, selbstständig, Plessa
7. Kerstan, Andreas, Geburtsjahr 1976, Produktionsmitarbeiter, Elsterwerda
8. Kober, Uwe, Geburtsjahr 1966, Mitarbeiter Wachschutz, Elsterwerda

#### 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90

1. Siemon, Valentine, Geburtsjahr 1956, Dipl.-Sozialpädagogin, Bad Liebenwerda
2. Reiter, Bernhard, Geburtsjahr 1950, Bauingenieur, Röderland
3. Schenkel, Kerstin, Geburtsjahr 1968, selbstständig, Elsterwerda

#### 11 Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

1. Voigt, Christoph, Geburtsjahr 1989, Maschinen- und Anlagenführer, Hirschfeld

#### 13 Unabhängige Wählergemeinschaft Elbe-Elster – UWG

1. Berger, Johannes, Geburtsjahr 1954, Lehrer, Bad Liebenwerda
2. Bölke, Björn, Geburtsjahr 1985, Produktionsmitarbeiter, Bad Liebenwerda
3. Harnack, Hans-Joachim, Geburtsjahr 1946, Rentner, Bad Liebenwerda
4. Fromm, Jan, Geburtsjahr 1965, Bundespolizist, Bad Liebenwerda

### Wahlkreis III

#### 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU

1. Genilke, Rainer, Geburtsjahr 1968, Mitglied des Landtages, Finsterwalde
2. Holfeld, Andreas, Geburtsjahr 1955, Schneidermeister, Finsterwalde
3. Boxhorn, Thomas, Geburtsjahr 1969, Vermögensberater, Doberlug-Kirchhain
4. Lehmann, Mathias, Geburtsjahr 1976, Dipl.-Rel.-Pädagoge, Rückersdorf
5. Heinke, Bernd, Geburtsjahr 1963, Dipl.-Ing. (FH), Doberlug-Kirchhain
6. Schiffner, Martin Wilfrid, Geburtsjahr 1963, öffentl. best. Vermessungsing., Massen-Niederlausitz
7. Stolley, Harald, Geburtsjahr 1956, Kaufmann, Crinitz
8. Gampe, Irene, Geburtsjahr 1970, Verwaltungsangestellte, Finsterwalde
9. Schäfer, Manfred, Geburtsjahr 1951, Rentner, Finsterwalde
10. Petschick, Martin, Geburtsjahr 1967, Dipl.-Ing. (FH), Sonnewalde
11. Tischer, Frank, Geburtsjahr 1963, Medizin-Techniker, Sallgast
12. Siegert, Sabine, Geburtsjahr 1960, Angestellte, Finsterwalde
13. Breithor, Claudia, Geburtsjahr 1957, Betreuerin, Crinitz
14. Roland, Uwe, Geburtsjahr 1963, Verwaltungsbetriebswirt B.A., Doberlug-Kirchhain
15. Zörner, Georg, Geburtsjahr 1987, Zollbeamter, Rückersdorf
16. Stolley, Sandra, Geburtsjahr 1983, Bürokauffrau, Crinitz

17. Grünwald, Günter Franz, Geburtsjahr 1952, Rentner, Finsterwalde
18. Holst, Marianne, Geburtsjahr 1957, Steuerfachfrau, Finsterwalde
19. Tollmien, Haiko, Geburtsjahr 1972, Busfahrer, Sallgast
20. Pinkawa, Florian, Geburtsjahr 1999, Verwaltungsangestellter, Rückersdorf
21. Scholz, Horst-Viktor, Geburtsjahr 1952, Kaufmann, Crinitz
22. Schollbach, Marcel, Geburtsjahr 1989, Beamter, Finsterwalde
23. Hesse-Krüger, Angela, Geburtsjahr 1969, Personalberaterin, Finsterwalde
24. Loos, Sebastian, Geburtsjahr 1984, Angestellter, Finsterwalde
25. Zimniak, Thomas, Geburtsjahr 1968, Geschäftsführer, Finsterwalde

## 2 DIE LINKE – DIE LINKE

1. Bader, Diana, Geburtsjahr 1976, Mitglied des Landtages, Doberlug-Kirchhain
2. Mader, Uwe, Geburtsjahr 1964, Schulrat, Crinitz
3. Förster, Monika, Geburtsjahr 1975, Verwaltungsbetriebswirtin (VWA), Finsterwalde
4. Damm, Herbert, Geburtsjahr 1947, Lehrer, Doberlug-Kirchhain
5. Wondzinski, Elke, Geburtsjahr 1960, Lehrerin, Doberlug-Kirchhain
6. Müller, Ronny, Geburtsjahr 1982, Metallarbeiter, Finsterwalde
7. Elsner, Heidrun, Geburtsjahr 1962, arbeitssuchend, Rückersdorf
8. Hennicke, Karl-Ulrich, Geburtsjahr 1944, Lehrer, Doberlug-Kirchhain
9. Pohl, Karla, Geburtsjahr 1955, Lehrerin, Doberlug-Kirchhain
10. Gleitsmann, Eckhard, Geburtsjahr 1940, Rentner, Finsterwalde
11. Krüger-Dittrich, Urte, Geburtsjahr 1968, Erziehungshelferin, Doberlug-Kirchhain
12. Zerchel, Hermann, Geburtsjahr 1939, Rentner, Schönborn
13. Goetzke, Monika, Geburtsjahr 1953, Lehrerin, Sonnewalde

## 3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

1. Kilian, Lutz, Geburtsjahr 1961, Dipl.-Ing. Versorgungstechnik, Doberlug-Kirchhain
2. Hackenschmidt, Barbara, Geburtsjahr 1955, Diplom-Pädagogin, Massen-Niederlausitz
3. Hake, Dominic, Geburtsjahr 1999, Student, Finsterwalde
4. Modrow, Heike, Geburtsjahr 1958, Verwaltungsangestellte, Massen-Niederlausitz
5. Walter, Hannes, Geburtsjahr 1984, Betriebswirt, Massen-Niederlausitz
6. Treibmann, Katharina, Geburtsjahr 1987, Sozialarbeiterin, Finsterwalde
7. Oettrich, Manfred, Geburtsjahr 1965, Gerbermeister, Doberlug-Kirchhain
8. Dr. Eisenberg, Christina, Geburtsjahr 1966, Netzwerkmanagerin, Finsterwalde
9. Höhl, Detlef, Geburtsjahr 1963, Jurist, Lichterfeld-Schacksdorf
10. Neumärker, Ute, Geburtsjahr 1967, selbstständig, Massen-Niederlausitz
11. Seide, Olaf, Geburtsjahr 1965, Beamter, Doberlug-Kirchhain
12. Schmidt, Kay-Lukas, Geburtsjahr 2000, Auszubildender, Massen-Niederlausitz

13. Modrow, Lutz, Geburtsjahr 1956, Gewerkschaftssekretär, Massen-Niederlausitz
14. Eschert, Peer, Geburtsjahr 2000, Schüler, Finsterwalde
15. Jäpel, Andreas, Geburtsjahr 1961, Bauamtsleiter, Finsterwalde

## 4 Wählergruppe Landwirtschaft, Umwelt und Natur Elbe-Elster – WG LUN

1. Neczkiewicz, Frank, Geburtsjahr 1966, Landwirt, Doberlug-Kirchhain
2. Schulze, Axel, Geburtsjahr 1967, Landwirt, Sonnewalde
3. Springer, Birgit, Geburtsjahr 1968, Landschaftsplanerin, Doberlug-Kirchhain
4. Große, Bernd, Geburtsjahr 1956, Landwirt, Finsterwalde
5. Krautz, Dago, Geburtsjahr 1965, Brandschutztechniker, Doberlug-Kirchhain
6. Heyde, Dieter, Geburtsjahr 1956, Landwirt, Doberlug-Kirchhain
7. Eisermann, Marko, Geburtsjahr 1979, Landwirt, Doberlug-Kirchhain
8. Bietzig, Hartmut, Geburtsjahr 1955, Landwirt, Crinitz
9. Jünigk, Herbert, Geburtsjahr 1953, Landwirt, Lichterfeld-Schacksdorf
10. Fest, Gerd, Geburtsjahr 1960, Serviceleiter, Doberlug-Kirchhain

## Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler – BVB / FREIE WÄHLER

- Bürger für Elsterwerda (BfE)
  - Unabhängige Bürger Finsterwalde (UBF)
  - FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
  - Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
  - Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)
1. Eckert, Axel, Geburtsjahr 1953, selbstständiger Toningenieur, Sonnewalde
  2. Zierenberg, Ronny, Geburtsjahr 1983, Betriebsleiter, Finsterwalde
  3. Ruge, Sibyll, Geburtsjahr 1962, Fotografenmeisterin, Doberlug-Kirchhain
  4. Pilz, Henrik, Geburtsjahr 1984, Teamleiter Logistik, Massen-Niederlausitz
  5. Neum, Sarah, Geburtsjahr 1996, Sicherheitsmitarbeiterin, Bad Liebenwerda
  6. Niclas, Monika, Geburtsjahr 1954, Maschinenbauzeichnerin, Sonnewalde
  7. Rüstig, Stephanie, Geburtsjahr 1985, Finanzbuchhalterin, Finsterwalde
  8. Treppe, Hans-Jörg, Geburtsjahr 1958, Dipl.-Ing. Maschinenbau, Doberlug-Kirchhain
  9. Hunger, Norbert, Geburtsjahr 1944, Rentner, Finsterwalde
  10. Haubold, Martin, Geburtsjahr 1983, Zieher, Finsterwalde
  11. Köllner, Wilfried, Geburtsjahr 1954, Maschinenbauer, Sonnewalde
  12. Seliger, Philipp, Geburtsjahr 1985, Technischer Zeichner, Finsterwalde
  13. Lehmann, Sandra, Geburtsjahr 1978, Kellnerin, Finsterwalde
  14. Adam, Günter Hans, Geburtsjahr 1952, Rentner, Finsterwalde
  15. Fröschke, Alexander, Geburtsjahr 1981, Unternehmer, Sonnewalde
  16. Münch, Markus, Geburtsjahr 1983, Instandhalter, Finsterwalde

17. Klaue, Hansjörg, Geburtsjahr 1964, Taxifahrer, Finsterwalde
18. Grimmer, Annekathrin, Geburtsjahr 1961, Köchin, Finsterwalde
19. Timmermann, Jörg, Geburtsjahr 1962, Kfz-Meister, Doberlug-Kirchhain
20. Richter, Erhard, Geburtsjahr 1955, Diplom-Ingenieur (FH), Finsterwalde
21. Pitt, Jan, Geburtsjahr 1977, Diplom-Betriebswirt (FH), Finsterwalde
22. Richter, Thomas, Geburtsjahr 1982, Automobilkaufmann, Finsterwalde
23. Lindner, Bodo, Geburtsjahr 1942, Rentner, Sonnevalde
24. Neumann, Michel, Geburtsjahr 1994, Elektriker, Finsterwalde

#### 6 Freie Demokratische Partei – FDP

1. Edler, Toni, Geburtsjahr 1971, Polier, Uebigau-Wahrenbrück
2. Stäbler, Anja, Geburtsjahr 1971, Leiterin Lager/Logistik, Uebigau-Wahrenbrück
3. Golda, Dirk, Geburtsjahr 1971, Elektromonteur, Uebigau-Wahrenbrück

#### 7 Bürger für Finsterwalde – BfF

1. Böhmchen, Rainer, Geburtsjahr 1950, Diplomökonom, Finsterwalde
2. Fröschke, Manfred, Geburtsjahr 1956, Rentner, Finsterwalde
3. Hampicke, Ernst, Geburtsjahr 1940, Ingenieur i. R., Finsterwalde
4. Hensel, Torsten, Geburtsjahr 1962, Architekt, Finsterwalde
5. Homagk, Marlies, Geburtsjahr 1950, Lehrerin i. R., Finsterwalde
6. König, Wolfgang, Geburtsjahr 1947, Rechtsanwalt, Finsterwalde
7. Kuhn, Susann, Geburtsjahr 1965, Schulpflicht, Finsterwalde
8. Lodig, Fred, Geburtsjahr 1960, Versicherungskaufmann, Finsterwalde

#### 8 Alternative für Deutschland – AfD

1. Drenke, Peter, Geburtsjahr 1960, Ingenieur für Fleischwirtschaft, Lichtenfeld-Schacksdorf
2. Brunk, Hans-Georg, Geburtsjahr 1948, Diplom-Ingenieur, Sonnevalde
3. Brendel, Herbert, Geburtsjahr 1950, Rentner, Finsterwalde
4. Kupillas, Uwe, Geburtsjahr 1961, Kaufmännischer Angestellter, Finsterwalde
5. Schmidt, Ingo, Geburtsjahr 1957, Versicherungskaufmann, Finsterwalde
6. Starick, Maik, Geburtsjahr 1975, CAD-TGA Planer, Finsterwalde
7. Junge, Dieter, Geburtsjahr 1949, selbstständig, Doberlug-Kirchhain

#### 9 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE/B 90

1. Strauß, Gerhard, Geburtsjahr 1955, Sozialarbeiter, Finsterwalde
2. Zwiebel, Juliane, Geburtsjahr 1989, Tutorin, Schönewalde
3. Ullrich, Klaus, Geburtsjahr 1960, Förster, Schönewalde

#### 11 Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

1. Kuske, Kathrin, Geburtsjahr 1970, FA Molkereizeugnisse, Herzberg (Elster)

#### 13 Unabhängige Wählergemeinschaft Elbe-Elster – UWG

1. Mende, Daniel, Geburtsjahr 1973, Metallbauer, Schönborn
2. Helemann, Mathias, Geburtsjahr 1974, Angestellter, Finsterwalde
3. Steinigk, Fred, Geburtsjahr 1949, Rentner, Crinitz
4. Kunze, René, Geburtsjahr 1988, Mechatroniker, Schönborn
5. Böhme, Steffen, Geburtsjahr 1965, Zimmerermeister, Schönborn
6. Weser, Danilo, Geburtsjahr 1982, Verwaltungsfachwirt, Schönborn
7. Keil, Uwe, Geburtsjahr 1973, selbst. Fischer, Schönborn
8. Gängler, Horst, Geburtsjahr 1950, Schlosser, Schönborn
9. Kulok, Ronald, Geburtsjahr 1961, selbstständig, Schönborn
10. Scharf, Hannes, Geburtsjahr 1981, Fachinformatiker, Schönborn
11. Winde, Rüdiger, Geburtsjahr 1964, Gärtner, Schönborn
12. Heinrich, Eckhard, Geburtsjahr 1957, Erzieher, Schönborn
13. Henschel, Alexandra, Geburtsjahr 1971, Krankenschwester, Crinitz
14. Steinigk, Adrian, Geburtsjahr 1983, Web-Engineer, Crinitz

Herzberg (Elster), 22. März 2019

*Dirk Gebhard*  
Kreiswahlleiter

## 25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

**Sitzungstermin:** Montag, 08.04.2019, 16:00 Uhr

**Ort, Raum:** „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

#### Tagesordnung

- | A) Öffentlicher Teil   | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  |              |
| 2 Würdigung der Arbeit aller Kreistagsabgeordneten in der Wahlperiode 2014 bis 2019<br><i>BE: Thomas Lehmann, Kreistagsvorsitzender</i>                                      |              |
| 3 Einwohnerfragestunde   |              |
| 4 Aktuelle Stunde  |              |
| 4.1 Bericht des Landrates  |              |
| 4.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten  |              |
| 4.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen  |              |
| 5 Ermittlung der Kreisumlagehebesätze für IV-707/2019 die Haushaltsjahre 2019 und 2020<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kammerer und Dezernent</i>                |              |
| 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2019 und 2020<br><i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kammerer und Dezernent</i> | BV-708/2019  |
| 7 Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule des Landkreises Elbe-Elster<br><i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i>                                  | BV-700/2019  |
| 8 Mitgliedschaft im Deutschen Jugendherbergswerk<br><i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i>   | BV-701/2019  |

- 9 Auflösung der Ganztagschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Elsterwerda  
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-703/2019
- 10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII  
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-704/2019
- 11 Beteiligung des Landkreises Bautzen an der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH  
BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung BV-705/2019
- 12 Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2016/2017/2018  
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft  
BE: Elke Höhne, SGL Landwirtschaft IV-699/2019
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 13 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

## Veröffentlichung der in der 24. Sitzung des Kreisausschusses am 25.03.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Herzberg, Flur 20, Flurstück 297 (Außen- und Grünanlagen am Kreishaus Kultur- und Kommunikationszentrum, Anhalter Str. 7)** BV-713/2019

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss stellt fest, dass die in der Anlage dargestellte Teilfläche von ca. 2.200 m<sup>2</sup> des Grundstückes in 04916 Herzberg (Elster), Anhalter Str. 7, Flur 20, Flurstück 297, zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster in absehbarer Zeit nicht mehr gebraucht wird.

### B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Abschluss einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme einer Grundstücksfläche sowie anschließender Verkauf der Fläche, gelegen in 04916 Herzberg/Elster, Anhalter Straße 7, an die Stadt Herzberg/Elster** BV-714/2019

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme einer Grundstücksfläche sowie anschließender Verkauf der Fläche, gelegen in 04916 Herzberg (Elster), Anhalter Straße 7, an die Stadt Herzberg (Elster) zu.

## Veröffentlichung der in der 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.03.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII** BV-697/2019

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

**Beschluss Nr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatlichen Schulamt Cottbus und dem Landkreis Elbe-Elster zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung** BV-702/2019

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Kreisverwaltung, die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit dem Staatlichen Schulamt Cottbus zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung unter Anwendung der dazugehörigen Handlungs- und Verfahrensgrundsätze zu schließen.

**Beschluss Nr. Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020) vom 4. Juli 2017 - Votum zum Förderantrag des Amtes Schlieben** BV-709/2019

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Votum zum Förderantrag des Amtes Schlieben für die Gemeinde Hohenbucko zum Anbau von Sanitärräumen in der Kindertagesstätte „Rappelkiste“.

**Beschluss Nr. Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster** BV-710/2019

#### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster für die Stadt Schönewalde (Seiten 40 bis 43).

## Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 13. März 2019

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 12.03.2019 folgende Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im weiteren als junge Menschen bezeichnet) gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII beschlossen:

### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen, die in einer Einrichtung oder bei Pflegepersonen im Landkreises Elbe-Elster stationär untergebracht sind und für die, nach Entscheidung des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe, Leistungen nach dem SGB VIII §§ 19, 33, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 41, 42a und nach § 42 bei voraussichtlicher Dauer über einem Monat gewährt werden.

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII gelten nachfolgende Nebenleistungen nicht; Ausnahme bilden die Gruppenfahrten (Punkt 2.1.6 Abs. 5).

Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises sollen sich Höhe und Umfang der Nebenleistungen nach den jeweiligen örtlichen Bestimmungen über die Nebenleistungen richten.

Leistungen Dritter (z. B. anderer Sozialleistungsträger) gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

### 2. Grundsätze und Verfahren

Nebenleistungen sind Beiträge zum Unterhalt des jungen Menschen, die nicht im monatlichen Pflegegeld enthalten oder mit dem täglichen Kostensatz abgegolten sind. Sie werden in Form von Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie gewährt. Anträge sind grundsätzlich vor dem Ereignis bzw. vor der Maß-

nahme schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Bildung zu richten. Rückwirkende Bewilligungen erfolgen nicht.

Ausnahmen hiervon sind:

- einmalige Anlässe (Punkt 2.1.4)
- Kinder- und Jugendfahrten (Punkt 2.1.5)
- Schulausflüge und Klassenfahrten (Punkt 2.1.6)
- Heimfahrten (Punkt 2.1.7)
- Beurlaubungsbeihilfen (Punkt 2.1.8)
- Staatsbürgerliche Dokumente (Punkt 2.1.16)
- Brillen (Punkt 3.1)

Für diese Ausnahmen gilt, dass sie unmittelbar nach dem Ereignis bzw. nach der Maßnahme mit entsprechenden Nachweisen, aus denen die konkreten Kosten und die Teilnahme hervorgehen, abgerechnet werden können. Die Abrechnungen sind bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Ereignisses einzureichen. Später eingehende Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Taschengeld und Bekleidungsbeihilfe werden von Amts wegen monatlich fortlaufend, Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe im Anlassmonat gewährt.

Nachweispflichten über die Verwendung der Mittel ergeben sich aus den Festlegungen in dieser Richtlinie und aus den jeweiligen Zusicherungs- und Bewilligungsentscheidungen.

## 2.1 Nebenleistungen

### 2.1.1 Taschengeld

Das Taschengeld dient zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse. Junge Menschen sollen damit Ausgaben tätigen können, die in ihrem Interesse liegen und die nicht mit anderen Zahlungen abgedeckt sind.

Das Taschengeld wird dem jeweiligen Träger überwiesen und ist den jungen Menschen nachweislich auszahlbar. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist das Taschengeld Bestandteil des Pflegegeldes.

Es gelten folgende monatlichen Beträge:

Altersstufe	Barbetrag
von Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	8,00 €
von Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	12,00 €
von Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	20,00 €
von Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	25,00 €
von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	30,00 €
von Beginn des 17. Lebensjahres an	35,00 €

Der Barbetrag erhöht sich,

- a) wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **50,00 €** oder
- b) wenn der junge Mensch das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Sekundarstufe II besucht bzw. eine schulische oder andere Ausbildung absolviert, auf **60,00 €**.

Der Anspruch auf das erhöhte Taschengeld erlischt bei vorzeitiger Beendigung.

### 2.1.2 Bekleidungsbeihilfe

Für die ergänzende Ausstattung mit Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk wird mit dem monatlichen Leistungsentgelt ein Zuschuss gezahlt. Für junge Menschen, die sich gemäß § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege befinden, ist die Bekleidungsbeihilfe Bestandteil des Pflegegeldes.

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **30,00 €** und
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich **35,00 €**

### 2.1.3 Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe

Anlassbezogen werden jeweils **25,00 €** gewährt.

### 2.1.4 Einmalige Anlässe

Folgende Zuschüsse werden gewährt:

- Trauerfall einer engen Bezugsperson bis zu **20,00 €**,
- für die Taufe einmalig bis zu **50,00 €** und
- für die Einschulung, Jugendweihe, Konfirmation oder Kommunion bis zu **100,00 €**

Eventuell anfallende Teilnehmergebühren können auf Antrag gesondert gewährt werden.

### 2.1.5 Kinder- und Jugendfahrten

Für Aktivitäten der Urlaubs- und Feriengestaltung kann für tatsächlich entstandene und in Höhe und Umfang angemessene und notwendige Kosten für den jungen Menschen ein maximaler Zuschuss je Kalenderjahr in Höhe von **200,00 €** gewährt werden.

### 2.1.6 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Als Schulausflüge und eine mehrtägige Klassenfahrt im Schuljahr gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen und im Klassen-/Gruppen-/Kursverbund erfolgen.

Schulausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten können in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten bezuschusst werden, wenn der Einzahlungsbeleg und die Teilnahmebestätigung vorliegen und bestätigt ist, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/der Gruppen-/Kurs-/Klassenfahrt werden nicht gewährt.

Dem jungen Menschen ist bei mehrtägigen Klassenfahrten und Fahrten mit anderen Trägern der ersparte Verpflegungssatz durch den Träger, die Einrichtung oder die Vollzeitpflegestelle zur Verfügung zu stellen.

Bei Hilfe gemäß § 32 SGB VIII kann für Gruppenfahrten ein jährlicher Zuschuss in Höhe von **25,00 €** gewährt werden.

### 2.1.7 Heimfahrten

Heimfahrten sind Fahrten zur Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugsperson (Großeltern, Geschwister etc.).

Für 12 Heimfahrten im Jahr (in der Regel 1x monatlich) zu einer Bezugsperson werden Fahrtkosten erstattet. Für die Kostenübernahme weiterer Heimfahrten ist die Festlegung im Hilfeplan/Schutzplan/Clearingplan erforderlich.

Grundsätzlich werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) gegen Vorlage der Originalfahrtscheine erstattet. Nur wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, wird bei Fahrten mit dem PKW in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung von **0,20 €/** gefahrenen Kilometer, jedoch höchstens in Höhe des Fahrpreises für öffentliche Verkehrsmittel, gezahlt.

In Ausnahmefällen kann nach Besonderheiten im Hilfefall und nach Ermessensentscheidung des/der zuständigen Sozialarbeiters/in, die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson gewährt werden.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

Fahrtkosten für Eltern bzw. Elternteile für Kontakte zu ihrem Kind können bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Leistungsträger der Grundsicherung gewährt werden.

### 2.1.8 Beurlaubungsbeihilfe

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Tagen zu Bezugspersonen wird eine Beihilfe gewährt.

Berechnungsgrundlage ist der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Regelsatz gemäß SGB II/XII entsprechend der Altersstufen:

- A. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres: Regelbedarfsstufe 6 (RB 6)
- B. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: RB 5
- C. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: RB 4
- D. erwachsene Personen vom Beginn des 19. Lebensjahres: RB 3

Es wird 1/30 des Regelsatzes je Urlaubstag gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gilt.

### 2.1.9 Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte

Kindern und Jugendlichen werden Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsentgelte im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich in Höhe von monatlich maximal **10,00 €**, jährlich maximal **120,00 €** gewährt. Die entstehenden Aufwendungen sind nachzuweisen.

### 2.1.10 Lernförderung (Nachhilfe)

Grundsätzlich ist die Lernförderung nur für einen kurzen Zeitraum und außerhalb der regulären Unterrichtszeit bestimmt. Als kurzer Zeitraum wird ein Zeitraum von sechs Monaten betrachtet. Eine kontinuierliche Nachhilfeleistung zur Erreichung einer höheren Schulform ist nicht Grundlage für eine Lernförderung. Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn vorrangige Fördermöglichkeiten in der Einrichtung und der Schule ausgeschöpft wurden. Die einschlägigen Bestimmungen der Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind anzuwenden. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Nachhilfeunterricht sind im Rahmen des Hilfeplanprozesses zu prüfen und zu bestätigen.

Als Stundensatz sind maximal **18,00 €** pro Unterrichtsstunde zuschussfähig.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt mit Vorlage von Teilnahmebescheinigungen.

### 2.1.11 Einmaliger Bedarf an Bekleidung und Schuhen

Bei Erstaufnahme des jungen Menschen kann für den einmaligen Bedarf an Bekleidung und Schuhen ein Zuschuss von **120,00 €** gewährt werden.

Bei zusätzlichem Bedarf während der Hilfe kann ein Zuschuss in Höhe von **70,00 €** bewilligt werden. Kriterien für zusätzlichen Bedarf sind insbesondere:

- rasches Wachstum
- hoher Verschleiß
- besondere Ereignisse (z. B. Schwangerschaft)

### 2.1.12 Erstausrüstung bei Geburt

Für die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes des jungen Menschen kann ein Zuschuss von **280,00 €** gewährt werden. Dieser sollte insbesondere zur Anschaffung von Kinderwagen, Bekleidung und Kinderbett genutzt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

### 2.1.13 Berufsstart

Bei Eintritt/Wiedereintritt in das Berufsleben kann für notwendige Anschaffungen (z. B. Arbeits- und Schutzkleidung, Werkzeuge etc.) ein Zuschuss gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Arbeit- bzw. Ausbildungsgebers besteht oder die Kosten nicht durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Originalbelege nachzuweisen.

### 2.1.14 Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung

Notwendige Fahrtkosten zur Schul- oder Berufsausbildung, welche nicht selbst und/oder durch Dritte finanziert werden, können auf Antrag und unter Vorlage der Ablehnung ganz oder teilweise gewährt werden.

### 2.1.15 Verselbstständigungsbeihilfe

Bezieht der junge Mensch im unmittelbaren Anschluss (max. 4 Wochen) an eine mindestens 6- monatige stationäre Unterbringung eigenen angemessenen Wohnraum (gemäß Regelungen nach dem Grundsicherungsrecht) kann für Mobiliar und Hausrat eine Beihilfe von maximal **1.000,00 €** gewährt werden.

Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung einzieht.

Dem Antrag ist eine Bedarfsliste und eine Kopie des Mietvertrages beizulegen.

Ist bei der Anmietung der Wohnung die Zahlung von Sicherheitsleistungen erforderlich, kann im Einzelfall, sofern unmittelbar nachfolgend nicht ein anderer öffentlicher Leistungsträger zuständig wird, ein Darlehen in Höhe von maximal 3 Monats-Kaltmieten gewährt werden.

### 2.1.16 Staatsbürgerliche Dokumente

Kosten für einen Personalausweis können für junge Menschen ab 12 Jahren in voller Höhe, zuzüglich der Kosten für Passbilder in Höhe von maximal **10,00 €**, gewährt werden.

## 3. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII

### 3.1 Brillen

Bei notwendiger Neu- und Ersatzbeschaffung kann für die Brillenfassung ein Zuschuss in Höhe von **30,00 €** gewährt werden. Bei Neubeschaffung ist für Kinder bis 14 Jahre eine ärztliche Verordnung beizufügen.

### 3.2 Kieferorthopädische Behandlung

Der Antrag auf Kostenübernahme der kieferorthopädischen Behandlung ist vor Behandlungsbeginn unter Vorlage des Heil- und Kostenplanes mit Bestätigung der Krankenkasse zu stellen. Erstattungsfähig ist ausschließlich nur der Versichertenanteil.

### 3.3 Empfängnisregelnde Mittel

Die Kosten für empfängnisregelnde Mittel werden übernommen, wenn sie ärztlich verordnet wurden. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Rezeptes und des Zahlungsbeleges.

### 3.4 Zuschuss für Heilmittel

Zuschüsse für Heilmittel können gewährt werden, wenn sie gemäß § 52 SGB XII i. V. m. § 27 ff. SGB V den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente werden nicht übernommen.

## 4. Sonderbeihilfen

In begründeten Einzelfällen können andere als hier aufgeführten Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum des § 39 SGB VIII vergleichbar sein. Die Entscheidung hierüber trifft bis zu einem Betrag von **1.500,00 €** der Sachgebietsleiter, darüber hinaus der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

## 5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Gewährung wirtschaftlicher Nebenleistungen vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 13. März 2019

*Christian Heinrich-Jaschinski*  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Hegegemeinschaft „Grünhaus“ wurde gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 26.03.2019 von der unteren Jagdbehörde genehmigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 16 Abs. 1 der Satzung vom 24.03.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Herzberg (Elster), den 26.03.2019

Ort, Datum

i.V. Petermann  
SB Jagd- und Fischereiwesen





# Satzung

der

## Hegegemeinschaft „Grünhaus“



### § 1 - Name, Grenzen und Größe

1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke bilden auf der Grundlage des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG), § 12, in der jeweils gültigen Fassung, eine Hegegemeinschaft für Schalenwild.

Die Hegegemeinschaft führt den Namen

*„Hegegemeinschaft Grünhaus“.*

Sie hat ihren Sitz im Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Die Grenzen der Hegegemeinschaft sind in einer Karte dargestellt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und welche stets zu aktualisieren ist.
3. Zuständige Jagdbehörde ist die untere Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

### § 2 - Ziel und Zweck der Hegegemeinschaft

Der Zusammenschluss der in § 1 Abs. 1 genannten Jagdbezirke zu einer Hegegemeinschaft bezweckt die großräumige Hege und Bejagung der Wildarten Rotwild, Rehwild und Schwarzwild auf der Grundlage gültiger Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien.

Die Hege und Bejagung soll nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen und örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel durchgeführt werden, einen an den Lebensraum angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. zu schaffen, so dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

Auch tritt die Hegegemeinschaft, unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte, für die Interessen der Jäger als Gesamtheit ein.

### § 3 - Aufgaben

Um die in § 2 genannten Ziele zu erreichen, nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

1. Sicherung eines an den Lebensraum angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes.
2. Abstimmung und gemeinsame Durchführung von Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken. Ergänzung und Konkretisierung zentraler Bewirtschaftungsrichtlinien auf der Grundlage landesrechtlicher Festlegungen durch Aufstellung eigener Bewirtschaftungsrichtlinien.
3. Unterstützung und Abstimmung der Wildbestandsermittlung.
4. Abstimmung der einzelnen Abschussplanvorschläge aufeinander.  
  
Aufstellung eines Gesamtabschussplanvorschlages der Hegegemeinschaft für die in § 2 genannten Wildarten und Aufteilung auf die einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der spezifischen regionalen und örtlichen Verhältnisse, insbesondere der ermittelten Wilddichten, der Bezugsgrößen für Einstände und Äsungsflächen, von Wildschäden und der bisherigen Abschussplanerfüllung.
5. Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne.
6. Die Überwachung des Abschusses in der Form, dass die dem Abschussplan anzurechnenden Stücke Rotwild der Hegegemeinschaft spätestens am Folgetag anzuzeigen sind.
7. Die Bewertung der Streckenergebnisse auf den jährlich durchzuführenden Hege- bzw. Trophäenschauen.
8. Gewährleistung des vorbeugenden Seuchenschutzes.
9. Abstimmung von Maßnahmen der Biotopgestaltung, hier insbesondere von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und der sonstigen Lebensbedingungen des Wildes im Bereich der Hegegemeinschaft unter gleichzeitiger Wahrnehmung von Aufgaben des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen der jagdrechtlichen Verantwortung.
10. Öffentlichkeitsarbeit.

## § 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1.
  - a) Alle im Bereich der Hegegemeinschaft „Grünhaus“ jagenden Personen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind
  - b) Verwaltungsjagdbezirke des Landes und des Bundes nach den jeweils gültigen Vorschriften
  - c) Eigentümer von verpachteten Eigenjagdbezirken, deren Pächter Mitglieder der Hegegemeinschaft sind
  - d) Jagdgenossenschaften
2. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben nur eine beratende Stimme und sind nicht stimmberechtigt nach § 7 (1).
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung für die Dauer der Pachtperiode, bei Jagdgästen für die Dauer des Begehungsscheines, beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Verlust der Eigenschaft nach Ziffer 1 und 3 sowie durch Erlöschen eines Jagdbezirkes.

Bei Neuverpachtung von Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft wird von der Jagdgenossenschaft erwartet, dass sie die neuen Pächter veranlasst, Mitglieder der Hegegemeinschaft zu werden.

Ändert sich für ein bereits aufgenommenes Mitglied die Voraussetzung zur Mitgliedschaft von einer der in Punkt 1 und 2 aufgezählten Mitgliedschaftsmöglichkeiten in eine andere derselben Regelung, so muss kein neuer Antrag gestellt werden.
  - b) durch Kündigung

Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Kündigung dem Vorstand zugegangen ist.
  - c) durch Tod des Mitglieds
  - d) durch Ausschluss

5. Mit der Beitrittserklärung und erfolgter Aufnahme durch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Vorstandes erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Satzungsorgane an.

### **§ 5 - Organe der Hegegemeinschaft**

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand
3. die Arbeitsgruppe

### **§ 6 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hegegemeinschaft.

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlüsse über Satzungsänderung
- c) Beratung und Beschluss über den Gesamtabschluss und über dessen Aufteilung auf die einzelnen Jagdbezirke
- d) Beschlüsse über Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichtigen, gegen Bestimmungen des Jagdgesetzes und gegen die allgemeine Verhaltensnormen jagdlicher Ethik und Moral verstoßen haben
- e) Beschlüsse über Beiträge und Umlagen zur Deckung von Ausgaben der Hegegemeinschaft
- f) Beschlüsse über Bejagungsrichtlinien
- g) Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre
- h) Beschlüsse über die Auflösung der Hegegemeinschaft
- i) Beschluss über die Absetzung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds

2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich, zweckmäßigerweise im März oder April, bzw. auf schriftlichen Antrag oder per eMail, von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Wochen und Tagesordnung, einzuberufen.

### **§ 7 - Beschlussfassungen**

1. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen sind stimmberechtigt:
  - a) die Jagdausübungsberechtigten nach § 6 BbgJagdG i. V. m. §§ 1 und 3 BJagdG.  
Bei Jagdbezirken mit mehreren Jagdausübungsberechtigten ist ein abstimmungsberechtigtes Mitglied schriftlich zu bevollmächtigen.
  - b) Vertreter von Verwaltungsjagdbezirken des Bundes und des Landes, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen schriftlich bevollmächtigt sind.
  - c) Der 1. und 2. Vorsitzende mit je einem Stimmrecht.

Eine Vertretung des Stimmberechtigten mit schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig. Es können pro Person nicht mehr als drei weitere Stimmberechtigte vertreten werden. Die Vollmacht ist jeweils vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter zu übergeben.
2. Alle weiteren Mitglieder nach § 4 dieser Satzung sind nicht stimmberechtigt und nehmen an den Versammlungen nur mit beratender Stimme teil.
3.
  - a) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - b) Beschlüsse zu Paragraph 6 Absatz 1c und f erfolgen mit einer Stimme je stimmberechtigtes Mitglied unter Berücksichtigung der jeweiligen Fläche. (doppelte Mehrheit der Anwesenden)
4. Der Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen. Dabei muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sein.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die durch den Schriftführer und ein Mitglied des Vorstandes abzuzeichnen sind. Darüber ist die untere Jagdbehörde schriftlich zu informieren.

## § 8 - Gäste

Als Gäste können an den Versammlungen der Hegegemeinschaft teilnehmen:

- a) Jagderlaubnisscheininhaber, bestätigte Jagdaufseher, Forstbedienstete, Vertreter von Naturschutz- und Tierschutzverbänden
- b) Vertreter der zuständigen Jagdbehörde
- c) die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften sowie Inhaber von verpachteten Eigenjagdbezirken, sofern sie nicht ohnehin Mitglieder der Hegegemeinschaft sind
- d) Vertreter des Jagdbeirates und Berater der unteren Jagdbehörde
- e) Vertreter von Vereinigungen der Jäger auf Kreis- und Landesebene
- f) sonstige geladene Gäste.

## § 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenführer
- einem sachkundigen Beisitzer für Rotwildbewirtschaftung
- einem sachkundigen Beisitzer für Schwarzwildbewirtschaftung und
- einem sachkundigen Beisitzer für Rehwildbewirtschaftung

In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei Beschlüssen des Vorstandes Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle vier Jahre.

3. Vor Beginn der Wahl des Vorstandes ist ein Wahlvorstand aus drei Personen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Wahl erfolgt offen. Es ist geheim zu wählen, wenn mehr als 30 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils einzeln und in getrennten Wahlgängen.

Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstand nicht aus, wenn es im Verlauf der Wahlperiode seine Stimmberechtigung nach § 7 diese Satzung verliert, aber weiterhin Mitglied bleibt.

4. Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zugewiesen sind.

5. Der Vorstand hält den Kontakt mit der zuständigen Jagdbehörde und den Kreisjagdverbänden.
6. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und auch leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes oder ihre Vertreter anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht zulässig.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10 - Arbeitsgruppen**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sollten aus höchstens neun Mitgliedern bestehen.
2. Die Arbeitsgruppen unterstützen die Hegegemeinschaft fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und unter Anleitung von sachkundigen Beisitzern.
3. Die Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion. Sie geben fachliche Unterstützung und kontrollieren dahingehend die Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

4. Zur besseren Organisation der Arbeit in der Hegegemeinschaft, zur Umsetzung der Beschlüsse und zur zeitnahen Information der Mitglieder können territoriale Untergruppen, sogenannte Hegebezirke, gebildet werden. Diese wählen einen Sprecher, der die Arbeit im Hegebezirk koordiniert und ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

### **§ 11 - Einnahmen und Ausgaben**

1. Zur Bestreitung der Sachausgaben kann jährlich von den Mitgliedern ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind ihrem Zweck entsprechend auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken. Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

### **§ 12 – Hegeschau**

1. Zum Abschluss eines Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau mit Trophäenbewertung durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle erbeuteten Trophäen ab Altersklasse 2 der in § 2 dieser Satzung genannten Wildarten vorzuzeigen. Dabei sind Hirschtrophäen mit vollständigem Unterkiefer anzuliefern.

Sonstige Bestimmungen und Vorgaben durch die untere Jagdbehörde bleiben davon unberührt.

### **§ 13 - Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Gegen Mitglieder, die die Satzung, die jagdliche Ordnung, die Bejagungsrichtlinien oder die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgesetzt werden.
2. Die Maßnahmen werden im Einzelfall vom Vorstand beschlossen. Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach BJagdG und BbgJagdG bleiben unberührt.
4. Können in Jagdbezirken der beteiligten Bundesforstämter und der Verwaltungsjagdbezirke der Ämter für Forstwirtschaft Beschlüsse der Hegegemeinschaft auf Grund einschlägiger Bestimmungen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden, so gilt dies nicht als Verstoß gegen diese Satzung. Diese Verhinderungsgründe sind schriftlich zu belegen.

## § 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

## §15 Auflösung der Hegegemeinschaft

1. Die Hegegemeinschaft wird aufgelöst, wenn die Mitglieder dies mit dem Stimmenverhältnis nach § 7 Absatz 4 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz h beschließen.
2. Nach der Auflösung führt der Vorstand eine Liquidation durch. Das zur Verfügung stehende Vermögen wird zunächst zur Begleichung der valuierten Verbindlichkeiten eingesetzt. Ein nach Ende der Liquidation verbleibendes Restvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation, welche durch Mitgliederbeschluss festgelegt wird, zugeführt.
3. Die Auszahlung darf erst 12 Monate nach der Liquidation erfolgen um etwaigen Ansprüchen gerecht zu werden. Ein verbleibendes negatives Reinvermögen ist durch die Mitglieder, entsprechend der anteiligen Flächen, nach Aufforderung durch den Vorstand auszugleichen.

## § 16 – Inkrafttreten

1. Die Satzung der Hegegemeinschaft „Grünhaus“ tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige untere Jagdbehörde in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die alte Satzung vom 2. September 2003 außer Kraft.

Vorlage und Genehmigung der Satzung durch die zuständige untere Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster:

Herzberg, 26. MRZ. 2019  
.....  
Ort, Datum

.....  
Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
als untere Jagdbehörde



Dienstsiegel

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Hegegemeinschaft „Hohenbucko - Rochauer Heide" wurde gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) am 22.03.2019 von der unteren Jagdbehörde genehmigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Satzung vom 02.03.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Herzberg (Elster), den 25.03.2019  
Ort, Datum

  
i.V. Petermann  
SB Jagd- und Fischereiwesen



## Satzung der Hegegemeinschaft „Hohenbucko - Rochauer Heide“

### § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen HG „Hohenbucko - Rochauer Heide“ und ist Bestandteil des Schalenwildlebensraumes der drei Landkreise Elbe-Elster, Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft erstreckt sich über die in der Anlage 1 genannten beigetretenen Jagdbezirke. Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte dargestellt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Die zuständige Jagdbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Die Unteren Jagdbehörden der Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming sind im Rahmen ihrer räumlichen und sachlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

### § 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

- (1) Die Hegegemeinschaft „Hohenbucko - Rochauer Heide“ bezweckt den privatrechtlichen Zusammenschluss aller Jagdausübungsberechtigten der in Anlage 1 genannten Jagdbezirke, um eine großräumige Wildbewirtschaftung und Hege des Wildes entsprechend der bestehenden Grundsätze, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze des Landes Brandenburg zu ermöglichen. Hege und Bejagung sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse mit dem Ziel durchgeführt werden, einen gesunden, artenreichen, in seiner Bestandsdichte dem Lebensraum angepassten Wildbestand unter Wahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes zu schaffen und zu erhalten. Hierbei steht das Bemühen, Wildschäden auf ein Mindestmaß zu beschränken im Vordergrund.

### § 3 Aufgaben der Hegegemeinschaft

- (1) Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahrung einer weidgerechten und disziplinierten Jagdausübung nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesjagdgesetzes und die Pflege gutnachbarschaftlicher Beziehungen.
- b) Gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Hegemaßnahmen in den Regionalgruppen; Erstellung von gemeinsamen Bewirtschaftungsrichtlinien für die Hegegemeinschaft.
- c) Abstimmung und Unterstützung der Wildbestandsermittlung in den Regionalgruppen.
- d) Abstimmung der Abschussplanvorschläge der Regionalgruppen und Erstellung eines Gesamtabschussplanes.
- e) Zeitnahe Erfassung (mtl.) der getätigten Abschüsse von Rotwild sowie seiner körperlichen Nachweisführung.
- f) Hinwirken und anpassen der Abschusspläne zur Erfüllung derselben..
- g) Bewertung der Streckenergebnisse und Durchführung einer jährlichen Hegeschau.
- h) Gewährleistung des vorbeugenden Seuchenschutzes.
- i) Maßnahmen zur Biotopverbesserung.
- j) Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Jäger der Hegegemeinschaft in den Regionalgruppen.
- k) Förderung der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden innerhalb der Hegegemeinschaft.
- l) Öffentlichkeitsarbeit.
- m) Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -vorhaben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)**

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die Jagdausübungsberechtigten (Beständer) der in der Anlage 1 genannten Jagdbezirke.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Mit Bestätigung der Beitrittserklärung auf diesbezüglichen Bestätigungsschreiben erkennt das Mitglied Satzung und Beschlüsse der Hegegemeinschaft an. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich über den Regionalleiter an den Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss eine ladungsfähige Postanschrift in Deutschland, eine E-Mailadresse und die Größe des Jagdbezirkes enthalten. Für die Aufnahme von Mitgliedern in die Hegegemeinschaft bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Auf Vorschlag der Regionalgruppen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Jäger(innen) in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden, die nicht Jagdausübungsberechtigte gemäß § 6 BbgJagdG sind. Diese können in den Organen der Hegegemeinschaft beratend mitwirken, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Verlust der Eigenschaft zu Abs. 1
  - b) durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf des Jagdjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen und bedarf der Schriftform.
  - c) durch Tod.
  - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe der Hegegemeinschaft**

- (1) die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) den Vorstand
  - c) die Regionalgruppen
  - d) den Beirat für Wildbewirtschaftung als beratendes Organ

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Leiter der AG Rotwild
  - f) dem Koordinator für Schwarz- und Rehwild
  - g) dem Koordinator für Hundewesen
  - h) dem Wildbewirtschafter
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm können notwendig entstandene Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für fünf Jahre durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, ist spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder der Hegegemeinschaft sein.
- (5) Für die in (1) a), c), d), g), h) zu wählenden Personen erfolgt ein Vorschlag aus den Regionalgruppen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Für die in 1) e) und f) zu wählenden Personen erfolgt ein Vorschlag aus den jeweiligen Arbeitsgruppen.
- (7) Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden durch die jeweiligen Leiter der Regionalgruppen wahrgenommen, aus denen nicht der Vorsitzende gestellt wird. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Größe der jeweiligen Bezugsflächen der Regionalgruppe in absteigender Reihenfolge.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Hegegemeinschaft nach außen.
  - b) Erledigung der laufenden Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - d) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes.
  - e) Koordinierung der Abschlussplanvorschläge der Regionalgruppen unter Berücksichtigung der Vorschläge aus den Arbeitsgruppen/Regionalgruppen.
  - f) Führung einer Streckenliste und Koordinierung des körperlichen Nachweises.
  - g) Erarbeitung einer Bewirtschaftungsrichtlinie durch die Arbeitsgruppen für die Hegegemeinschaft.
  - h) Vorbereitung der gemeinsamen jährlichen Hageschau.

- i) Auswertung der Wildbestandsermittlung in den Regionalgruppen.
  - j) Erstellung eines Haushaltsplanes.
  - k) Organisation der Hegegemeinschaft entsprechend § 3.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
- (10) Der Vorstand hält Kontakt zu den zuständigen Unteren Jagdbehörden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Hegegemeinschaft obliegen folgende Aufgaben:
- a) Wahl sowie Bestätigung und Entlastung des Vorstandes.
  - b) Beschluss über Satzung und Satzungsänderung.
  - c) Beschluss des Gesamtabschussplanes und Aufteilung auf die Regionalgruppen nach Empfehlung der Arbeitsgruppen.
  - d) Beschluss über die Bewirtschaftungsrichtlinien.
  - e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Beschluss über Beiträge, Höhe und Umlagen zur Deckung der Kosten sowie Aufteilung und Zuweisung an die Regionalgruppen.
  - g) Beschluss über den Haushaltsplan.
  - h) Wahl und Entlastung von Kassenprüfern.
  - i) Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaft und Verwendung des Vermögens.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. einer Regionalgruppe mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, schriftlich oder durch E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die schriftlichen Anträge müssen sich auf Themen beziehen, die im Interesse der gesamten Hegegemeinschaft sind. Örtliche Themen sind durch den Vorstand in die Regionalgruppen zu verweisen.
- Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke, Vertreter der Unteren Jagdbehörden und der Unteren Forstbehörde.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und vertretener Fläche beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Jagdbezirke gemäß § 4 Abs. 1. Ein Mitglied kann jeweils nur einen weiteren Jagdbezirk durch schriftliche Vollmacht vertreten. Die Abstimmung erfolgt mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweiligen Jagdfläche (Doppelte Stimmenmehrheit).
- (6) Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdbezirksflächen (Doppelte Stimmenmehrheit).
- (8) Änderungen zur Satzung, Beschlüsse über Neuaufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern sowie der Beschluss zur Auflösung der Hegegemeinschaft bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden und ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Unteren Jagdbehörden zuzustellen.

## **§ 8 die Regionalgruppen**

- (1) Die Regionalgruppen entstehen durch Zusammenschluss der örtlichen Jagdbezirke. Dabei genügt eine Punktverbindung zwischen den Jagdbezirken innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Regionalgruppen sind nicht an politische Grenzen (Kreisgrenzen) gebunden.
- (2) Die Regionalgruppe wählt für die Dauer von fünf Jahren einen Regionalleiter. Der Regionalleiter ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes (s. § 6 (1)).
- (3) Die Regionalgruppe besetzt mit zwei Mitgliedern die überregionale Arbeitsgruppe Rotwild.
- (4) Die sonstige Struktur liegt im Ermessen der jeweiligen Regionalgruppe.
- (5) Aufgaben der Regionalgruppen:
  - a) Koordinierung der Abschusspläne der einzelnen Jagdbezirke unter Berücksichtigung der Bezugsgrößen des Wildbestandes, des entstandenen Wildschadens und der zu erwartenden landwirtschaftlichen Anbauten in den jeweiligen Jagdbezirken.
  - b) Vorlage der regionalen Abschusspläne beim Vorstand der Hegegemeinschaft.
  - c) Für die Regionalgruppen besteht die Möglichkeit des Gruppenabschussplanes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Regionalgruppe im Rahmen der Festsetzung des Gesamtabschussplanes selbst.
  - d) Benennung von Sachverständigen zur Begutachtung des körperlichen Nachweises bei Rotwild.
  - e) Vorbereitung und Durchführung von regionalen Veranstaltungen (z. B. Übungsschießen, Fortbildung).
  - f) Abstimmung und Klärung der örtlichen Aufgaben und Probleme in der Regionalgruppe.

## **§ 9 Beirat für Wildbewirtschaftung**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere in Hinblick auf die Abstimmung von Wildhegemaßnahmen mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, kann ein Beirat zur Wildbewirtschaftung berufen werden.
- (2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Wildbewirtschaftung. In dieser Funktion nimmt der Beiratsvorsitzende beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (3) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen:
  - a. aus den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen Rot-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild
  - b. sowie sachkundigen Vertretern der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
  - c. beziehungsweise Inhabern oder Pächtern von Eigenjagdbezirken sowie deren Bevollmächtigten
  - d. und weiteren Vertretern mit land- oder forstwirtschaftlichem Sachverstand aus den Verwaltungsbezirken des Bundes, der Länder und den Jagdgenossenschaften.
- (4) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (2) Die Antragstellung zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann mündlich oder schriftlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt unbefristet bis auf Widerruf.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Ehrenvorsitzender benannt werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr. Es beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des darauffolgenden Kalenderjahres. ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- (2) Zur Bestreitung der Sachausgaben in den Regionalgruppen und der Hegegemeinschaft wird jährlich ein Beitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes der Hegegemeinschaft.
- (3) Über die Aufteilung des Hegebeitrages der Hegegemeinschaft auf die Regionalgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Verwaltung und Verwendung der Gelder in den Regionalgruppen ist die Regionalgruppe verantwortlich. Die Gelder müssen durch die Regionalgruppen per Beleg nachgewiesen werden.
- (4) Die gewählten Kassenprüfer prüfen alle Belege nach § 11 (1-3).

## **§ 12 Hegeschau**

- (1) Zum Abschluss des Jagdjahres ist jährlich eine Hegeschau durchzuführen. Der Termin der Hegeschau ist nach Vorlage der Abschusszahlen des vergangenen Jagdjahres und vor Festlegung der Abschusspläne für das kommende Jagdjahr zu legen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Trophäen der im betreffenden Jagdjahr erlegten Trophäenträger vorzuzeigen. Nähere Bestimmungen und Erläuterungen dazu treffen, entsprechend der jeweiligen Hegesituation, die überregionalen Arbeitsgruppen.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die durch die Hegegemeinschaft erhobenen Mitgliederdaten (Name, Vorname; ladungsfähige Postanschrift; E-Mailadresse; Jagdbezirk) werden gemäß dem Satzungszweck für Mitglieder der Hegegemeinschaft zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich Änderungen zu den unter (1) angeführten Daten unverzüglich über die Regionalgruppe an den Vorstand der Hegegemeinschaft weiterzuleiten.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Hegegemeinschaft wird die Bereitstellung der unter (1) angeführten Daten für andere Mitglieder der Hegegemeinschaft eingestellt.

## § 14 Auflösung der Hegegemeinschaft

- (1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Die modifizierte Satzung der Hegegemeinschaft „Hohenbucko - Rochauer Heide“ tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am Tage ihrer Genehmigung durch die zuständige Untere Jagdbehörde in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Unteren Jagdbehörde in Kraft

22. MRZ. 2019, Herzberg (Elster),    
 Datum, Ort, Stempel Markus Petermann  
SB Untere Jagd- und Fischereibehörde

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ mit Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

#### I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 21.03.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### Beschluss 01/2019 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die „8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes Kleine Elster (Fäkaliengebührensatzung).

##### Beschluss 02/2019 - nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „Erneuerung der Trinkwasserleitung in Tröbitz, Liebenwerdaer Straße“ an die Firma Meli-Bau GmbH Herzberg zu einem Angebotspreis von Brutto 170.784,04 € = Netto 143.516,00 €.

Andreas Claus  
Verbandsvorsteher

#### II. Satzungsänderungen

##### 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am 21.03.2019 folgende 8. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung beschlossen:

##### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung), beschlossen am 29.11.2001, veröffentlicht am 13.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 24, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 07.12.2017, veröffentlicht am 20.12.2017 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 21, wird wie folgt geändert:

##### § 2 Abs. 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

(5) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der Kleinkläranlagen entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **57,90 Euro**. Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **14,48 Euro**.

(6) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt für jeden festgestellten vollen Kubikmeter **19,18 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **4,80 Euro**. Dieser Gebührensatz wird auch für Schmutzwasser aus der 2. und 3. Kammer einer Kleinkläranlage erhoben, sofern deren Entleerung durch den Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 gleichgestellte Personen veranlasst wird.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winkel, den 22.03.2019

gez. *Andreas Claus*  
Verbandsvorsteher

Siegel

---

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

---

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 17. April 2019.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 12. April 2019, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

IMPRESSUM

#### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

##### - Herausgeber:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

##### Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;

Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

##### - Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

##### - Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,

04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

